

Regelungen zur Anstellung studentischer Mitarbeiter*innen im Lehrbetrieb:

- 1.) **Obergrenze des Beschäftigungsausmaßes: 5,5 SWS – bzw. 8,25 Wochenstunden** (Beschäftigungsausmaß = beauftragte Semesterwochenstunden[SWS] x Faktor 1,5).
Es erfolgt eine Anmeldung als geringfügig Beschäftigte*r bei der BVAEB, d.h. eine Unfallversicherung ist gegeben. Freiwillige Höherversicherung ist möglich, Auskünfte sind DIREKT bei der BVAEB möglich.

Überschreiten der SV-Geringfügigkeitsgrenze (entspricht einer Betrauung von > 5,5 SWS) in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Instituts. Achtung: Bei Anmeldung über der Geringfügigkeitsgrenze kommt es zu Abzügen beim Gehalt (z.B.: SV-Beiträge).

- 2.) Auch bei der Übernahme mehrerer Tutorien (auch bei verschiedenen Instituten) wird immer nur EIN Vertrag über die Gesamtsumme der Stunden ausgestellt.
- 3.) Zeitgleich zum Tutorium darf kein anderes Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag mit der BOKU bestehen sowie kein Forschungsstipendium gem. § 95 UG von der BOKU bezogen werden.

Allenfalls können bereits bestehende Dienstverhältnisse als studentische*r Mitarbeiter*in temporär mit einem Lehrtutorium bis zur Maximalgrenze von 20 Wochenstunden aufgestockt werden.

In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass das bestehende Dienstverhältnis auf die volle Dauer des Lehrtutoriums lautet bzw. das Lehrtutorium zeitgleich mit der sonstigen Anstellung endet (z.B. geplantes Ende der Drittmittel-Anstellung 30.6. – Ende des Lehrbetriebs 2. 7. – die Anstellung als studentische*r Mitarbeiter*in im Lehrbetrieb würde mit 30.6. enden).

- 4.) Abgeltung laut § 49 (5) KV, d.s. € 53,67 pro Wochenarbeitsstunde (bis 31.12.2021 – danach vorbehaltlich der KV Lohnerhöhung). Dies entspricht bei 1 SWS ca. € 399,38 (gesamt pro Semester/inkl. anteiliger Sonderzahlungen)
- 5.) **Vertragsdauer:** Die Verträge werden auf Semesterdauer (d.h. jew. ca. 4 Monate) abgeschlossen;
Für 2021/22:
Wintersemester: 01.10.2021 – 06.02.2022
Sommersemester: 26.02.2022 – 30.06.2022
Anteilsmäßige Sonderzahlungen werden ausbezahlt, der Urlaubsanspruch ist generell in der LV-freien Zeit (Weihnachts- bzw. Osterferien) zu verbrauchen
- 6.) Die persönlichen Daten der studentischen Mitarbeiter*innen müssen von den Kandidat*innen überprüft und wenn möglich per Unterschrift vor Einreichung bestätigt werden.
Ab 1. Dezember 2012 werden in SAP Kontodaten nur mehr mit BIC/IBAN verarbeitet. Daher ist bei Neuanträgen bzw. Änderung der Kontodaten eine Kopie der Kontokarte dem Antrag anzuschließen.

Bei der Antragsstellung ist zu beachten, **dass als studentische Mitarbeiter*innen nur ordentlich Studierende aus Bachelor-, oder Masterstudien eingesetzt werden können.**

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1, dürfen studentische Mitarbeiter*innen **ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehene Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben.**

Dissertant*innen können NICHT als studentische Mitarbeiter*innen verwendet werden.

Falls studentische Mitarbeiter*innen nicht nur in der Lehre, sondern auch für **weitergehende Tätigkeiten** in der Unterstützung der Forschung und Verwaltung sowie in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 und maximal 20 Wochenstunden eingesetzt werden sollen, so entspricht das eher den bisherigen **Studienassistent*innen.**

Diese Mitarbeiter*innen sind von der Departmentleitung beim Rektorat zu beantragen.

Jene Arbeitsverhältnisse werden für längere Perioden abgeschlossen, maximal auf 4 Jahre (Ende des Beschäftigungsverhältnisses jedenfalls mit Ende des Semesters, in dem das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen wird.).

Bitte beachten Sie bei geplanter Weiterbeschäftigung einer solchen Mitarbeiterin bzw. eines solchen Mitarbeiters im wissenschaftlichen Bereich die entsprechenden Regelungen!